

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 12/09 BH

L 1 AL 97/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 63/08 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2009 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger bezog in den Jahren 1992 und 1993 von der Beklagten Eingliederungsgeld. Später gab er an, die Leistungen beruhten auf Falschangaben seiner - inzwischen getrennt lebenden - Ehefrau. Von der daraufhin beabsichtigten Rücknahme der Bewilligungsentscheidung nahm die Beklagte jedoch Abstand, nachdem sie zu der Einschätzung gekommen war, die Angaben des Klägers seien ihrerseits unzutreffend und lediglich getätigt worden, um der Ehefrau zu schaden (Vermerk der Beklagten vom 22. November 1999). Im weiteren Verlauf hat der Kläger erfolglos bei der Beklagten vorgesprochen, um Auskünfte über seine - nunmehr geschiedene - Ehefrau zu erhalten (Beratungsvermerk der Beklagten vom 11. Mai 2004). Die hiergegen am 4. März 2008 erhobene Klage war ohne Erfolg, nachdem die Verwaltungsakte zu den Vorgängen in 1999 den Angaben der Beklagten zufolge nach Ablauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist vernichtet und die noch vorhandenen Beratungsvermerke (ua vom 11. Mai 2004) dem Kläger zur Verfügung gestellt worden waren.
- 2 Die Berufung, zuletzt mit dem Begehren, die Beklagte zum Nachweis der Aktenvernichtung und der Herkunft des Vermerks vom 11. Mai 2004 zu verurteilen sowie die seine geschiedene Ehefrau betreffende Leistungsakte beizuziehen und hierüber Auskunft zu geben, hat das Landesozialgericht (LSG) ebenfalls zurückgewiesen.
- 3 Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen Nichtzulassung der Revision hat der Kläger mit einem am 13. Mai 2009 eingegangenen Schreiben die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Dem Kläger steht PKH nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers und nach Lage der Akten nicht zu erkennen.
- 5 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Der Rechtsstreit wirft keine klärungsbedürftigen und im konkreten Verfahren klärungsfähigen Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7) auf. Ob und wann der Nachweis der Aktenvernichtung und der Herkunft des streitgegen-



ständlichen Beratungsvermerks als geführt anzusehen ist, beurteilt sich - wie das LSG ausgeführt hat – unbeschadet aller sonstigen prozessualen und materiellen Voraussetzungen eines hierauf gerichteten Anspruchs nach den Umständen des Einzelfalles. Entsprechendes gilt für das darüber hinaus geltend gemachte Beiziehungs- und Aufklärungsgesuch (§§ 20, 25 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch <SGB X>). Hinsichtlich der Auskünfte über die geschiedene Ehefrau des Klägers hat die Vorinstanz zudem zutreffend auf die Regelungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch; §§ 67 ff SGB X) hingewiesen, die der Beklagten die Beschaffung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nur im Falle einer besonderen Rechtsgrundlage erlauben. Klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung werden sich hiernach in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht aufzeigen lassen.

- 6 2. Das Urteil des LSG weicht insoweit auch nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ab. Für einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr) bietet die Entscheidung der Vorinstanz keinen Hinweis.
- 7 3. Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht vorhanden. Soweit sich dem Vortrag des Klägers sinngemäß die Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung entnehmen lassen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.

